

Geschäftsordnung des Zunftrates

§ 1 Name und Zweck

- (1) Die Narrenzunft Murg e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, das historische fasnächtliche Brauchtum in der Gemeinde Murg zu erhalten, zu pflegen und an die jeweils jüngere Generation weiterzugeben.
- (2) Aus diesem Grunde beschloss der Elferrat im Jahre 1985 einen "Zunftrat" ins Leben zu rufen.
- (3) Sinn und Zweck dieses Zunftrates soll sein, dass Elferräte, die dem Elferrat aus welchen Gründen auch immer nicht mehr zur Verfügung stehen, weiterhin diesem, sowie der Zunft, mit Rat und Tat zur Seite stehen und voll unterstützen.

§ 2 Kleidung

Die Kleidung besteht in der herkömmlichen bzw. bisherigen Kostümierung des Elferrates, bestehend aus:

- a) schwarzer Filzhut mit linksseitig nach oben geschlagener Krempe und rot/grüner Kordel
- b) roter Umhang mit grün/rot/gelbem Schulterbesatz
- c) roter Smoking mit gelb/grünem Revers
- d) rot/grüne Weste mit gelbem Rückenteil
- e) weisses Hemd
- f) schwarze Hose
- g) Halsorden.

§ 3 Beschaffung und Eigentum

- (1) Die in § 2 genannte Bekleidung, mit Ausnahme e) und f), wird auf Beschluss des Elferrates angeschafft.
- (2) Alle bis jetzt vorhandenen Bekleidungsstücke und alle hinzukommenden, sowie eventuelle Kameradschaftskassen sind und bleiben Eigentum der Narrenzunft Murg e.V.

Die Kameradschaftskassen sind in regelmässigen Abständen zu prüfen.

§ 4 Mitgliedschaft

Zum Mitglied des Zunftrates können verdiente Mitglieder des Elferrates ernannt werden, sofern sie

- a) mindestens 25 Jahre der Narrenzunft angehört, oder
- b) mindestens das 60. Lebensjahr erreicht haben, oder
- c) aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Elferrat tätig sein können oder
- d) auf Vorschlag, sofern 2/3 der anwesenden Elferräte der Ernennung zustimmen.

§ 5 Pflichten des Zunftrates

- (1) Der Zunftrat hat beratende Funktion im Elferrat. In Elferratsentscheidungen hat der Zunftrat das Stimmrecht sofern ihm 2/3 der anwesenden Elferräte nicht das Stimmrecht aberkennen.
- (2) Im Übrigen hat der Zunftrat alle Rechte und Pflichten wie die Elferräte bzw. die Mitglieder der Narrenzunft.
- (3) Die Zunfräte sind zu Elferratssitzungen und Veranstaltungen schriftlich einzuladen und haben möglichst an diesen teilzunehmen (vgl. § 10 Satzung).
- (4) Der Zunftrat hat sich möglichst zu den anstehenden Arbeitdiensten im Umfang seiner persönlichen Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Austritt aus dem Zunftrat

siehe hierzu § 4 der Satzung.

§ 7 Annahme der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird zum Zeitpunkt des Beschlusses allen derzeitigen Elfer- und Zunfräten in einer dazu anberaumten Sitzung vorgelesen und von ihnen zum Zeichen der Annahme eigenhändig unterschrieben.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von 2/3 des Elferrates abgeändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am
27.04.2007**